

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. FEB. 1986 beschlossen:

Gesetz,  
mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird.

#### Artikel I

Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBL. 6150-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a  
Bergweinbaulagen

- (1) Bergweinbaulagen sind Weingärten, die in einer Weinbauflur gemäß § 1 liegen und die infolge ihrer Lage, Hangneigung und maschinellen Bearbeitbarkeit nur eine erschwerte Bewirtschaftung erlauben.
  - (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Bergweinbaulagen abgestuft nach dem Grad der erschwerten Bewirtschaftbarkeit in Zonen mit gleicher Bewirtschaftungerschwernis zu gliedern."
2. Im § 4 Abs. 2 Z. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

"j) Bergweinbaulage (Zone)."

3. § 10 lautet:

"§ 10  
Neuauspflanzen

- (1) Wenn die Rodung keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfaßt, darf
- der Eigentümer oder
  - ein anderer über das Rodungsgrundstück Verfügungsberechtigter (Pächter, sonstiger Nutzungsberechtigter), der es seinerzeit neu ausgepflanzt hat,
- anstatt der gerodeten Weingartenfläche (§ 9 Abs. 1) eine andere, in seinem Eigentum stehende, gleich große Grundfläche (Ersatzgrundstück), die in einer Weinbauflur liegt, mit Weinreben neu auspflanzen. Dies gilt auch für Rodung von Weingärten außerhalb von Weinbaufluren.
- (2) Das Neuauspflanzen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Um die Bewilligung ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Rodung anzusuchen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Neuauspflanzen den Bestimmungen des Abs. 1 entspricht. Die Bewilligung ist unter der Bedingung zu erteilen, daß die bestehende Weingartenfläche gerodet wird.
- (3) Das Auspflanzrecht erlischt soweit, als nicht innerhalb von 10 Jahren ab durchgeführter Rodung davon Gebrauch gemacht wird."

4. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 4 sind auf das Auspflanzen innerhalb der Weinbaufluren nach Rodungen, die durch agrarische Operationen (Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Haupt-, Einzelteilungs- und Regelungsverfahren) verursacht sind, die Bestimmungen der §§ 9 oder 10 sinngemäß anzuwenden, § 10 mit der Maßgabe, daß das Auspflanzrecht nicht allein dem Grundstückseigentümer bzw. einem anderen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 zusteht, sondern auch demjenigen, dem der Eigentümer oder andere Verfügungsberechtigte im Sinne des § 10 Abs. 1 das Recht überträgt."

Artikel II  
Übergangsbestimmung

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels I bereits anhängigen Verfahren betreffend Neuauspflanzungen gemäß § 10 sind nach den bisherigen Bestimmungen - ausgenommen die Beschränkung auf die Auspflanzung in Fluren gleicher Art - zu Ende zu führen.
  
- (2) Vor Inkrafttreten des Artikels I erfolgte Übertragungen von Auspflanzrechten sind ebenfalls nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen, sofern innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten des Art. I ein Antrag auf Bewilligung bei der für die Neuauspflanzung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wird.